
Newsletter, 3. Quartal 2008

Kartellrecht

Schadensersatzklagen gegen Kartelle erleichtern: Die Vorschläge der Kommission nehmen Gestalt an	Seite 2
Bundeskartellamt akzeptiert keine nachträgliche Anmeldung bereits vollzogener Zusammenschlüsse mehr	Seite 4
„Soda Club II“-Entscheidung: Wettbewerbsinteressen rechtfertigen Einschränkungen des Eigentums	Seite 5
Aktuelle Nachrichten in Kürze	Seite 8
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 10
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 11



Schadensersatzklagen gegen Kartelle erleichtern: Die Vorschläge der Kommission nehmen Gestalt an

Mit ihrem Weißbuch „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ vom 2. April 2008 entwickelt die Europäische Kommission ihre Vorstellungen weiter, die sie zum ersten Mal 2005 in einem Grünbuch unterbreitet hatte. Ihr Ziel ist weiterhin, Klägern, die wegen Verletzung des Kartellrechts vor nationalen Gerichten Schadensersatz verlangen, größere Erfolgsaussichten zu geben. Von einigen im Grünbuch zur Diskussion gestellten Vorschlägen, etwa dem doppeltem Schadensersatz, hat sie sich verabschiedet.

Das Weißbuch selbst ist mit elf Seiten sehr kurz gehaltenen. Wichtig zum Verständnis sind die näheren Erläuterungen im knapp 100-seitigen Arbeitspapier und im über 60-seitigen Folgenabschätzungsbericht.

Auch wenn sich die Diskussion im Wesentlichen um die Folgen von Preiskartellen dreht, darf nicht vergessen werden, dass die Vorschläge der Kommission sämtliche Wettbewerbsverstöße erfassen, also zum Beispiel auch missbräuchliche Verhaltensweisen eines Marktbeherrschers.

Die Kommission adressiert die folgenden neun Themen.

Klagebefugnis indirekter Abnehmer und kollektiver Rechtsschutz

Indirekte Abnehmer können besonders dann einen Schaden erleiden, wenn kartellrechtswidrige Preisaufschläge in der Vertriebskette auf sie abgewälzt werden. Dass solchen indirekten Abnehmern ein Anspruch gegen den Schädiger zustehen muss, ist nicht mehr streitig. Die Kommission konzentriert sich daher darauf, dass bei einer großen Zahl von indirekt Geschädigten die individuellen Schadensbeträge verhältnismäßig gering ausfallen: der Schaden wird atomisiert. Solange die Gruppe der Geschädigten klein ist, können sie zur Kostensenkung ihre Ansprüche bündeln. Bei Streuschäden wird der Aufwand jedes einzelnen aber zu groß, Verbraucher und Unternehmen werden dann keine Individualklagen erheben. Daher ist in solchen Fällen kollektiver Rechtsschutz erforderlich. Die Kommission schlägt in ihrem Weißbuch nun zwei Formen vor. Erstens Verbandsklagen, also Klagen von Verbraucherverbänden, staatlichen Einrichtungen oder berufsständischen Organisationen. In Deutschland ist die Verbandsklage zwar vorgesehen (§ 34 a GWB);

der Vorteil einer erfolgreichen Verbandsklage geht aber nicht an die Geschädigten, sondern die Bundesrepublik. Die Kommission steuert mit ihrem Vorschlag hingegen eine Kompensation der Geschädigten an, lehnt andere Modelle aber nicht vollständig ab. Das zweite im Weißbuch vorgeschlagene Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung ist die sogenannte Opt-in-Gruppenklage. Bei dieser Form der Sammelklage werden nur diejenigen Geschädigten berücksichtigt, die anzeigen, dass sie beteiligt sein wollen. Die Kläger sind also identifizierbar – anders als bei Opt-out-Klagen, in denen für eine nicht individualisierte Gruppe geklagt wird. Opt-out-Klagen befürwortet die Kommission nicht, weil sie US-amerikanische Verhältnisse fürchtet.

Das deutsche Kartellrecht kennt bislang keine Sammelklagen. Zulässig ist es, seine Ansprüche an Dritte abzutreten (so kürzlich bestätigt vom OLG Düsseldorf in der Klage gegen das Zementkartell). Aus wirtschaftlichen Gründen wird dies bei einer großen Zahl von Klagen und insbesondere bei Klagen von Verbrauchern aber nicht geschehen. Die Einführung einer Sammelklage nach der Vorstellung der Kommission wäre damit in Deutschland ein echtes Novum und würde das Risiko von Kartellabsprachen weiter erhöhen.

Offenlegung von Beweismitteln zwischen den Parteien

Ein weiteres Ziel der Kommission ist es, den Zugang der Kläger zu Beweismaterial zu erleichtern, das sich häufig in der Sphäre der Beklagten oder von Dritten befindet. Ein Kläger kann beispielsweise auf interne Preiskalkulationen des Beklagten angewiesen sein, um rechtswidrige Preisaufschläge berechnen zu können. Die Kommission schlägt vor, dass die einzelstaatlichen Gerichte befugt sein sollen, die Prozessparteien oder Dritte anzuweisen, genau bezeichnete Beweismittel offenzulegen. So müsste – unter bestimmten Voraussetzungen – der beklagte Schädiger seine internen Kalkulationen aufdecken. Umgekehrt soll aber auch der Kläger vom Zivilgericht angewiesen werden können, Beweismittel offenzulegen, etwa dann, wenn der Beklagte nur mit ihnen beweisen kann, dass der Kläger gar keinen Schaden erlitten hat (zum Beispiel weil der Kläger den Schaden auf seine Kunden abwälzen konnte). Die Gerichte sollen zudem befugt sein, abschreckende Sanktionen zu verhängen, um zu verhindern, dass der Gegner Beweismittel vernichtet oder

deren Offenlegung verhindert. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass das Gericht im Schadensersatzprozess Folgerungen zum Nachteil der renitenten Partei zieht. Die Offenlegungspflicht soll von strengen Voraussetzungen abhängig sein, um eine missbräuchliche Ausspähung von Unternehmen zu erschweren. Dadurch möchte die Kommission ihren Vorschlag offenbar solchen Mitgliedstaaten schmackhaft machen, die keine Offenlegungspflicht kennen. Im Deutschland kann man Einblick in die Akte des Bundeskartellamts nehmen (§ 406 e StPO). Die Vorstellungen der Kommission gehen weiter, sodass die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen ist.

Bindungswirkungen von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden

Stellt die Kommission einen Verstoß gegen Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag fest, können sich die Geschädigten in ihrer Schadensersatzklage auf diese Feststellung als unstreitiges Faktum berufen (so die VO 1/2003). Diese Wirkung soll nach dem Vorschlag der Kommission künftig nicht nur ihren eigenen Entscheidungen zugesprochen werden, sondern allen mitgliedstaatlichen Entscheidungen, seien es bestandskräftige Verfügungen von Wettbewerbsbehörden oder rechtskräftiger Gerichtsurteile. Deutschland hat dies für kartellrechtliche Schadensersatzklagen bereits eingeführt (§ 33 Abs. 4 GWB). Eine bestandskräftige Entscheidung etwa der polnischen Kartellbehörde, dass ein Unternehmen gegen Art. 81 EG-Vertrag verstoßen hat, ist für deutsche Gerichte bindend. Der Vorschlag der Kommission weitet dies auf andere Arten von Ansprüchen (zum Beispiel auf Unterlassung) und auf Fälle missbräuchlichen Verhaltens von Marktbeherrschern (Art. 82 EG-Vertrag) aus.

Verschuldenserfordernis

Die Kommission empfiehlt eine Klarstellung für diejenigen Mitgliedstaaten, die – ist die Kartellrechtsverletzung festgestellt – einen Schadensersatzanspruch vom Nachweis eines Verschuldens abhängig machen: Sofern ein Geschädigter einen Kartellrechtsverstoß nachgewiesen hat, kann nach Auffassung der Kommission der Schädiger einer Haftung nur entgehen, wenn er einem entschuldbaren Irrtum erlegen war, das heißt, wenn „eine vernünftige Person, die ein hohes Maß an Sorgfalt walten lässt, nicht hätte wissen können, dass ihr Verhalten den Wettbewerb beeinträchtigt“.

Schadensersatz

Die Kommission möchte den Umfang des Schadensersatzanspruchs gemeinschaftsrechtlich kodifizieren. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Manfredi-Urteil vom 13. Juli 2006) umfasst der Anspruch auf eine vollständige Entschädigung nicht nur die Verluste aufgrund rechtswidriger Preisaufschläge, sondern auch entgangenen Gewinn und Zinsen. Um die

Berechnung zu erleichtern, will die Kommission unverbindliche Berechnungsmethoden und Anleitungen zur vereinfachten Schätzung von Schäden veröffentlichen. Da die Bestimmung der konkreten Schadenshöhe keine leichte Aufgabe für die Gerichte ist und auch insofern eine europaweit einheitliche Praxis wünschenswert ist, wäre eine Orientierungshilfe durch die Kommission sicherlich willkommen.

Schadensabwälzung

Wenn der direkte Abnehmer des Schädigers rechtswidrige Preisaufschläge an seine eigenen Kunden, also die indirekten Abnehmer weitergegeben hat, soll der Schädiger den Einwand der Schadensabwälzung geltend machen können. Sonst würde es zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des direkten Abnehmers kommen. Die Kommission schlägt zwei Maßnahmen vor: Erstens soll der Schädiger, der von einem indirekten Abnehmer wegen rechtswidriger Preisaufschläge verklagt wird, das Recht haben, sich mit dem Argument zu verteidigen, der Kläger habe wegen der Überwälzung der rechtswidrigen Preisaufschläge an dessen Kunden gar keinen Schaden erlitten. Die Beweislast für diesen Einwand trägt allerdings der Schädiger. Für den Einwand der Schadensabwälzungen sollen die Beweisanforderungen an den Beklagten nicht geringer sein als die Beweisanforderungen, die dem Kläger hinsichtlich des Schadens obliegen.

Zweitens sollen sich indirekte Abnehmer auf die widerlegliche Vermutung berufen können, dass der rechtswidrige Preisaufschlag in vollem Umfang auf sie abgewälzt wurde. Denn indirekte Abnehmer haben aufgrund ihrer Distanz zu der Verletzungshandlung des Schädigers besondere Schwierigkeiten zu beweisen, dass und in welchem Maß rechtswidrige Preisaufschläge auf sie abgewälzt wurden.

Die Frage der Schadensabwälzung ist in Deutschland zwar mittlerweile gesetzlich geregelt (§ 33 Abs. 3 GWB). Über die Details wird aber kontrovers diskutiert, eine Gerichtsentscheidung gibt es noch nicht. Daher dürften die Reaktionen auf diesen Kommissionsvorschlag interessant sein.

Verjährung

Die Verjährungsfrist sollte nach Ansicht der Kommission erst beginnen, wenn eine dauernde oder fortgesetzte Zuwiderhandlung eingestellt wurde und der Geschädigte vernünftigerweise Kenntnis von der Zuwiderhandlung und des ihm dadurch entstandenen Schadens erlangen kann.

Für Folgeklagen schlägt die Kommission eine Verjährungsfrist von mindestens zwei Jahren ab Bestandskraft der Entscheidung vor, auf die sich der Kläger beruft.

Kosten einer Schadensersatzklage

Die Höhe der Kosten einer Schadensersatzklage sowie die Regeln der Kostentragung können Geschädigte von einer gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche abhalten – ein Hinweis, der auf Mitgliedstaaten wie Großbritannien sicherlich stärker zutrifft als auf Deutschland. Die Mitgliedstaaten sollen nach Ansicht der Kommission in Erwägung ziehen, ihren Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, Kostenentscheidungen zu erlassen, nach denen der Kläger selbst bei Unterliegen nicht sämtliche Kosten des Beklagten tragen muss. In Deutschland hat der Gesetzgeber zur Entschärfung des Kosten-Problems eine Kostenerleichterung für wirtschaftlich schwächere Parteien eingeführt (Streitwertanpassung, § 89 a GWB).

Verhältnis zu Kronzeugenprogrammen

Die Kommission möchte nicht den Erfolg ihrer Kronzeugenregelung und der der Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Sie schlägt daher zum Beispiel vor, die Erklärungen, die Unternehmen im Rahmen der Kronzeugenregelung abgeben, in besonderer Weise vor Offenlegung im Zivilprozess zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen von Kronzeugenerklärungen überhaupt absehen oder Informationen zurückhalten. Daher will die Kommission Erklärungen von allen Unternehmen vor Offenlegung schützen, die eine Kronzeugenbehandlung für einen Verstoß gegen Artikel

81 EG-Vertrag beantragt haben. Der Schutz soll unabhängig davon gelten, ob dem Antrag auf Kronzeugenbehandlung stattgegeben wird. Er soll auch unabhängig davon bestehen, ob ein Gericht vor oder nach Erlass einer Entscheidung durch die zuständige Wettbewerbsbehörde die Offenlegung einer Erklärung anordnet. Auch soll – zumindest bis zur Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte – Kronzeugen verboten werden, ihre Erklärungen freiwillig offenzulegen. Schließlich möchte die Kommission eine Diskussion über die Möglichkeit anregen, die zivilrechtliche Haftung jener Kronzeugen zu begrenzen, deren Geldbuße erlassen wurde. Dass die Mitgliedstaaten – allein sie haben die Befugnis, die Grundsätze ihres Schadensersatzrechts zum Schutz der Kronzeugenregelungen zu durchbrechen – diese Diskussion im Sinne der Kommission führen werden, erscheint kaum realistisch.

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 763

Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
moritz.franz@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 762

Bundeskartellamt akzeptiert keine nachträgliche Anmeldung bereits vollzogener Zusammenschlüsse mehr

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat am 13. Mai 2008 eine Mitteilung zur Behandlung von Unternehmens-Zusammenschlüssen, die erst nach ihrem Vollzug beim BKartA angemeldet werden, veröffentlicht. Danach entfällt ab sofort die bisherige Praxis der Behörde, eine nachträgliche Anmeldung wie eine vorherige zu behandeln und deshalb den bereits vollzogenen Zusammenschluss in unbedenklichen Fällen innerhalb der Monatsfrist des § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB freizugeben. Stattdessen wird das BKartA die Untersagungsvoraussetzungen zukünftig in einem selbstständigen, nicht fristgebundenen Entflechtungsverfahren prüfen.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bestimmt, dass Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Umsätze bestimmte Schwellenwerte überschreiten, vor ihrem Vollzug beim Bundeskartellamt angemeldet werden müssen. Die Beteiligten müssen dann erst die Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch das Amt abwarten, bevor sie die Transaktion vollziehen dürfen. Trotz dieser klaren Gesetzeslage kommt es vor, dass sich Unternehmen über dieses sogenannte Vollzugsverbot – sei es auch versehentlich – hinwegsetzen. Für diese Unternehmen stellte sich in der Vergangenheit die Frage, ob sie mit einer nachträglichen Anmeldung noch eine Freigabe des Zusammenschlusses und damit eine Aufhebung des Vollzugsverbotes erreichen können.

Bislang vertrat das BKartA die Ansicht, dass anmeldepflichtige Zusammenschlüsse auch nach ihrem Vollzug noch anmeldefähig und weiterhin anmeldepflichtig sind. Es akzeptierte daher nachträglich eingereichte Anmeldungen grundsätzlich und bearbeitete sie regelmäßig innerhalb der Fristen des § 40 GWB. In wettbewerblich unbedenklichen Fällen gab das BKartA den bereits vollzogenen Zusammenschluss daher innerhalb eines Monats frei. Dadurch wurden die bis dahin schwebend unwirksamen Vollzugshandlungen rückwirkend wirksam.

Zukünftig wird das BKartA eine nachträgliche Anmeldung nicht mehr als „verspäteten“ Antrag auf Einleitung eines fristgebundenen Fusionskontrollverfahrens, sondern als bloße Anzeige eines vorzeitig vollzogenen Zusammenschlusses betrachten. Das Amt wird dann in einem – nicht fristgebundenen – Entflechtungsverfahren prüfen, ob durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt worden ist. Ergeben sich danach keine wettbewerblichen Bedenken, wird das BKartA das Verfahren einstellen und den beteiligten Unternehmen dies mitteilen. Dies dürfte zugleich

als rückwirkende Heilung des Verstoßes gegen das Vollzugsverbot wirken.

Für die beteiligten Unternehmen bedeutet dies, dass bei einer nachträglichen Anmeldung auch materiell unproblematischer Zusammenschlüsse zukünftig nicht mehr ohne weiteres eine schnelle Freigabe erwartet werden kann. Davon unabhängig stellt der Verstoß gegen das Vollzugsverbot nach wie vor eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie kann ein Bußgeld von bis zu 1 Mio. Euro bei natürlichen Personen und bis zu 10 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens nach sich ziehen.

Franz-Rudolf Groß, LL.M.
franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 11366

Katrin Ries
katrin.ries@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 24834

„Soda Club II“-Entscheidung: Wettbewerbsinteressen rechtfertigen Einschränkungen des Eigentums

Am 4. März 2008 hat der BGH in seiner „Soda Club II“-Entscheidung die vorangegangenen Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des Bundeskartellamts in weiten Teilen bestätigt. Demnach ist das von Soda Club praktizierte Vertriebs- und Wiederbefüllungssystem der von ihr in Verkehr gebrachten „vermieteten“ CO₂-Zylinder für Trinkwasser-Besprudelungsgeräte nach deutschem und europäischem Recht missbräuchlich. Soda Club wird untersagt, andere Unternehmen an der Entgegennahme, Befüllung oder Weitergabe ihrer „Mietzylinder“ zu hindern.

Soda Club produziert und vertreibt Besprudelungsgeräte, mit denen Endverbraucher Leitungswasser selbst mit Kohlenensäure versetzen und somit Sprudelwasser herstellen können. Hierfür sind neben einmalig anzuschaffenden Besprudelungsgeräten CO₂-Zylinder erforderlich, welche regelmäßig gegen gefüllte Zylinder ausgetauscht werden müssen. Für diesen Austausch unterhält Soda Club ein bundesweites

Vertriebshändlernetz. Die Wiederbefüllung der Zylinder erfolgt anschließend zentral durch Soda Club.

Bei den CO₂-Zylindern von Soda Club handelt es sich überwiegend um sogenannte Mietzylinder, welche im Eigentum von Soda Club bleiben. Bei der Aushändigung an die Kunden fordert Soda Club für diese Zylinder eine Mietvorauszahlung für neun Jahre. Mit dem bei der Anmietung erhaltenen Benutzerzertifikat und dem Kassenbeleg erhält der Kunde von dem Händler, bei dem er die Zylinder gemietet hat, die Mietvorauszahlung bei vorzeitiger Rückgabe anteilig zurück. Der Erstattungsbetrag wird den Händlern durch Soda Club ersetzt und der Zylinder zurückgenommen, sofern das Vertragsverhältnis zwischen Soda Club und dem Händler noch nicht beendet ist.

Seine Vertriebshändler hat Soda Club verpflichtet, die Mietzylinder von Soda Club ausschließlich über Soda Club

wiederbefüllen zu lassen. Eine Fremdbefüllung wurde von Soda Club als Eigentumsverletzung verfolgt. Darüber hinaus tauschen Soda Club-Vertragshändler auch leere Fremdzylinder gegen befüllte Mietzylinder aus, so dass sich letztlich der Anteil der im Umlauf befindlichen Soda Club-Zylinder stetig weiter erhöht.

Der BGH bestätigte die Einschätzung des Bundeskartellamts und des OLG Düsseldorf, dass Soda Club seine marktbeherrschende Stellung auf dem deutschlandweiten Markt für die Befüllung von CO₂-Zylindern für Besprudelungsgeräte durch das Betreiben dieses Mietsystems missbräuchlich ausgenutzt hat.

Zur sachlichen Marktabgrenzung hat der BGH ausgeführt, dass das Angebot trinkfertigen Sprudelwassers nicht in den sachlich relevanten Markt einbezogen wird, da mit dem Nutzen eines Besprudelungsgerätes bereits die Wahl auf ein auf längerfristige Nutzung angelegtes System gefallen ist. Nach den Ausführungen des Kartellsenats kommt es für die Marktabgrenzung darauf an, welche Alternativen sich für einen Nachfrager, der sich bereits für ein System entschieden hat, bei der Wahl des Betriebsmittels stellen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der VIII. Zivilsenat des BGH bei § 315 BGB – und ihm für § 19 GWB zum Teil folgend verschiedenen Instanzgerichte – hingegen bei der Marktabgrenzung im Wärmemarkt mit Verweis auf Neukunden an einem früheren Zeitpunkt vor der Entscheidung für ein System ansetzen und entsprechend einen weiteren Markt annehmen.

Der Kartellsenat des BGH stellt klar, dass der sogenannte Preisherabsetzungstest (SSNIP-Test), bei welchem das Ausweichverhalten der Nachfrager bei einer Preiserhöhung untersucht wird, in diesem Zusammenhang weniger aussagekräftig ist. Er stellt lediglich eine Hilfestellung liefernde Modellerwägung dar und ist zudem gerade bei der Prüfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung wenig aussagekräftig, da er einen Ausgangspreis erfordert, der unter Wettbewerbsbedingungen zustande gekommen sein muss (sogenannte „Cellophane Fallacy“).

Hinsichtlich der von Soda Club geltend gemachten Verletzung ihrer Eigentumsrechte hat der BGH zwar anerkannt, dass die Wiederbefüllung eine Beeinträchtigung des Eigentumsrechts darstellt. Er hat jedoch auch klargestellt, dass die missbräuchliche Ausübung des aus dem Eigentum folgenden Ausschließlichkeitsrechts dazu führen kann, dass Wettbewerbsinteressen im Rahmen des Art. 82 EG auch Einschränkungen des Eigentums rechtfertigen. Es verbleibt der Hinweis, dass es zum Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsrecht und Wettbewerbsrecht auch Entscheidungen (z. B. des EuGH) gibt, die Eigentumsrechten möglicherwei-

se mehr Gewicht beimessen. Insofern kann die vorliegende BGH-Entscheidung nur als weiterer Beitrag zu dieser Diskussion angesehen werden, ohne damit eine abschließende Klärung herbeizuführen.

Dr. Thomas Kapp, LL.M.

thomas.kapp@luther-lawfirm.com

Telefon +49 (711) 9338 12893

Anke Schumacher

anke.schumacher@luther-lawfirm.com

Telefon +49 (711) 9338 12893

Literaturempfehlungen

Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)



Herausgegeben von Prof. Dr. Günter Hirsch, Präsident des BGH; Dr. Frank Montag, Rechtsanwalt; Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Franz Jürgen Säcker
 Drei Leinenbände, rund 6.700 Seiten, ca. 860,00 Euro
 ISBN 978-3-406-54277-0
 Es besteht Gesamtabnahmeverpflichtung.

Band 1: Europäisches Wettbewerbsrecht und Verfahren vor den europäischen Gerichten XXVI, 2.713 Seiten. 340,00 Euro (lieferbar)
 Band 2: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (In Vorbereitung für Juli 2008) ca. 260,00 Euro
 Band 3: Beihilfenrecht und Vergaberecht ca. 260,00 Euro (In Vorbereitung)

Competition Law: European Community Practice and Procedure



Article-by-Article Commentary
 General Editors Prof Dr Günter Hirsch, Dr Frank Montag, Prof Dr Franz Jürgen Säcker
 2845 pages, 464,00 Euro
 ISBN 978-0-42195-010-8

The new edition is the English version of a German-language work from the same General Editors as the well-known German series of *Münchener Kommentare* ("Munich Commentaries"). It contains an article-by-article commentary of the main legal texts in European competition law. Articles 81–86 EC, as well the provisions of Reg. 1/2003 and the EC merger regulation are commented upon individually. Every section includes an explanation of the law in its historic and systematic context and includes extensive references to the decisions and practice of the European Commission and EU Courts. The book starts with an introductory section covering the basic principles and concepts as well as the economics of EU competition law. Dedicated sections on the Leniency notice, on international and foreign merger control and on the European Courts Procedure complete this unique work.

Aktuelle Nachrichten in Kürze

- **Krankenhausfusion – Ministererlaubnis und OLG-Entscheidung:** Bundeswirtschaftsminister Glos hat Mitte April 2008 eine Ministererlaubnis für den Zusammenschluss Universitätsklinikum Greifswald/Kreiskrankenhaus Wolgast erteilt. Der Minister folgte im Ergebnis der im Sondergutachten ausgesprochenen Empfehlung der Monopolkommission. Zudem hat das OLG Düsseldorf Anfang Mai im parallel betriebenen gerichtlichen Verfahren die Untersagung des Bundeskartellamts aufgehoben. Die Umsatzschwellen, welche die Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt eröffnen, seien nicht erreicht. Bei der Berechnung des Umsatzes des Universitätsklinikums sei zwar der Umsatz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen, jedoch nicht die Gewinnausschüttungen im Lotteriegeschäft.
- **Bußgeld:** Das Bundeskartellamt hat im Mai 2008 gegen das deutsche Vertriebsunternehmen des Bayer-Konzerns ein Bußgeld in Höhe von mehr als 10 Mio. Euro verhängt. Das Unternehmen hatte in wettbewerbswidriger Weise auf die Wiederverkaufspreise von nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln Einfluss genommen, indem es den Apotheken Rabatte dafür geboten hat, wenn sie sich im Wesentlichen an die unverbindlichen Preisempfehlungen hielten. Bei der Bemessung der Geldbuße wurde das kooperative Verhalten des Unternehmens bei der Aufklärung berücksichtigt. Von einer Verfolgung gegen die an den Absprachen beteiligten Apotheker wurde abgesehen.
- **Rabattverträge:** Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat Ende Februar 2008 der AOK Baden-Württemberg die Fortführung des Vergabeverfahrens zum Abschluss von sogenannten Rabattverträgen wegen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens untersagt. In den nach dem SGB V vorgesehenen Rabattverträgen werden den gesetzlichen Krankenkassen von den Pharmaherstellern gewährte Rabattsätze festgelegt. Die Europäische Kommission hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, da im Verfahren vor Abschluss der Rabattverträge europäische Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen nicht eingehalten und kleine und mittlere Arzneimittelhersteller diskriminiert würden.
- **Rechtsprechung zu Sportwetten:** Das OVG Münster hat Mitte März 2008 entschieden, dass das staatliche Sportwettenmonopol nicht gegen europäisches Recht verstoße, und im Eilverfahren eine Untersagungsverfügung gegen einen privaten Sportwettenvermittler bestätigt. Dagegen haben das VG Berlin, das VG Braunschweig und das VG Freiburg in Entscheidungen im April bzw. Mai 2008 verfassungs- bzw. europarechtliche Bedenken gegen das staatliche Sportwettenmonopol geäußert.
- **Lotteriegesellschaften:** Das OLG Düsseldorf hat im März 2008 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren abgelehnt, das vom Bundeskartellamt untersagte Zusammenschlussvorhaben Land Rheinland-Pfalz/Lotto Rheinland-Pfalz GmbH (vgl. unseren Newsletter 1/08) vom Vollzugsverbot zu befreien. Eine solche Befreiung sei nur nach dem in § 41 Abs. 2 GWB geregelten Verfahren durch das Bundeskartellamt möglich. Außerdem sei im konkreten Fall eine Befreiung weder verfassungs- noch europarechtlich geboten.
- **Sektoruntersuchung Kraftstoffmärkte:** Das Bundeskartellamt hat Ende Mai 2008 eine Untersuchung des Wettbewerbs auf den Märkten für Benzin und Diesel eingeleitet, ein erster Zwischenbericht ist bis Ende des Jahres geplant. Ziel ist die Ermittlung der generellen Marktbedingungen und die Identifizierung möglicher Wettbewerbsverzerrungen. Anlass waren unter anderem Beschwerden bzw. Eingaben von Verbraucherverbänden und freien Tankstellenbetreibern hinsichtlich der Preisbildung sowohl für den Endkunden als auch für die freien Tankstellenbetreiber. Im Fusionskontrollverfahren Shell/HPV im März 2008 ist das Bundeskartellamt von einem Oligopol der fünf Mineralölkonzerne Shell, BP/Aral, Esso, Total und ConocoPhillips/Jet ausgegangen.
- **Veräußerung Gasnetz:** RWE hat angekündigt, sein Gasübertragungsnetz innerhalb der nächsten zwei Jahre an einen unabhängigen Dritten zu veräußern. Im Gegenzug soll das laufende Missbrauchsverfahren der Europäischen Kommission gegen RWE hinsichtlich der Gewährung des Zugangs zu diesem Netz für Dritte eingestellt werden.
- **„Tariftreueklausel“:** Der EuGH hat Anfang April 2008 im Urteil zur sogenannten Tariftreueklausel des niedersächsischen Vergabegesetzes verkündet, dass Aufträge in öffentlichen Vergabeverfahren nicht an die Einhaltung des örtlichen Tariflohns gebunden werden dürfen, da diese Beschränkung gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt.
- **Durchsuchung:** Die Europäische Kommission hat im Dezember 2007 erstmals Durchsuchungen wegen des Verdachts des vorzeitigen Vollzugs eines Zusammenschlussvorhabens während eines laufenden Fusionskontrollverfahrens

durchgeführt. Der geplante Erwerb der PVC-Aktivitäten von Norsk Hydro durch INEOS war im Juli 2007 bei der Europäischen Kommission angemeldet worden. Das Verfahren hinsichtlich des Verstoßes gegen das Vollzugsverbot ist eingestellt worden, da sich der Verdacht nicht bestätigt hat.

■ **Wettbewerbsverbot nichtig:** Das OLG Düsseldorf hat im August 2007 entschieden, dass ein den drei Gesellschaftern eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens auferlegtes Wettbewerbsverbot kartellrechtswidrig und damit nichtig ist. Bei einem Minderheitsgesellschafter ohne Sonderrechte sei das Unternehmen ohne das Wettbewerbsverbot nicht in seinem Bestand oder seiner Funktionsfähigkeit gefährdet.

■ **Schadensersatzklage zulässig:** Das OLG Düsseldorf hat Mitte Mai entschieden, dass die Schadensersatzklage der belgischen Aktiengesellschaft Cartel Damage Claims (CDC) gegen sechs große Zementhersteller zulässig ist. CDC hat sich die Schadensersatzansprüche von 36 Zementabnehmern wegen kartellbedingt überhöhten Zementpreisen abtreten lassen und macht Schadensersatzansprüche in Höhe von mindestens 113 Mio. Euro geltend. Das OLG Düsseldorf hat somit das Zwischenurteil des LG Düsseldorf bestätigt. Das Urteil betrifft nur die Zulässigkeit der Klage, der Ausgang einer Schadensersatzklage ist noch offen.

■ **Schadensersatz an Verbraucher:** In Großbritannien ist die erste Schadensersatzklage, die von einem Verbraucherverband in Prozessstandschaft für Verbraucher eingereicht wurde, durch Vergleich beendet worden. Die Verbraucher hatten für Fußball-Trikots kartellbedingt überhöhte Preise gezahlt. Die Verbraucher, deren Ansprüche im Verfahren geltend gemacht wurden, erhalten je Trikot 20 Pfund. Andere Verbraucher, welche ein solches Trikot vorweisen können, sind berechtigt, eine Erstattung in Höhe von 5 Pfund oder 10 Pfund geltend zu machen.

■ **OFT:** Das Office of Fair Trading hat Ende Dezember 2007 zum ersten Mal auf Grundlage des Enterprise Act 2002 strafrechtliche Anklage (mit drohender Gefängnisstrafe) gegen drei Geschäftsleute erhoben. Die Geschäftsleute wurden beschuldigt, im Zusammenhang mit einem Preiskartell für Schläuche, welche von der Ölindustrie zum Transport in Meeren eingesetzt werden, gegen das Kartellrecht verstoßen zu haben.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
10.07.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mannheim
15.07.2008	Risikomanagement-Stammtisch „Kartellrecht und Risk Management“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Ernst & Young AG, Stuttgart
02.09.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen
23.09.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg
25.09.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig
09.10.2008	Informationsveranstaltung „Kartellrecht in der mittelständischen Unternehmenspraxis“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Wirtschaftsrat der CDU e.V., Landesverband Baden-Württemberg, Ludwigsburg

Aktuelle Veröffentlichungen

Janssen: „Europäische Fusionskontrolle. Der Oligopolatbestand unter Berücksichtigung der unilateralen Effekte“
in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2008, S. 273

Janssen: „Compliance in der Unternehmenspraxis“
Herausgegeben von Wecker/van Laak, Kapitel „Kartellrechts-Compliance“,
Gabler-Verlag, 1. Auflage, 2008

Kapp/Schumacher: „Kulturstaat siegt über Wettbewerb“
in: Der Neue Kämmerer
Ausgabe 02, Mai 2008, S. 15

Kapp/Schumacher: „Die ‚Reisestellenkarten‘-Entscheidung des OLG Düsseldorf:
Richtiges Ergebnis, falsche Begründung?“
in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2008, S. 662 – 665

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brückenstraße 2, 50667 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Anke Schumacher, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefon +49 (711) 9338 0, Telefax +49 (711) 9338 110, anke.schumacher@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, team@zarbock.de

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Ansprechpartner

Brüssel

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
Telefon +32 (2) 6277 760

Düsseldorf

Dr. Holger Stappert
Dipl.-Kfm. Guido Jansen
Franz-Rudolf Groß, LL.M.
Dr. Maximilian Boemke
Katharina Beyer
Katrin Ries
Telefon +49 (211) 5660 11366

Stuttgart

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
Anke Schumacher
Telefon +49 (711) 9338 12893

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartellrecht steht Ihnen Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9338 12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

